

# nfep-Expertengespräch: zeitgemäßes Betreuen von Stiftungen

Im Interview: Jörg Seifart, Geschäftsführer der Gesellschaft für das Stiftungswesen m.b.H



Jörg Seifart gilt als ausgewiesener Experte für komplexe Fragestellungen rund um das Stiftungswesen und steht Ihnen gerne als Ansprechpartner stellvertretend für das Team zur Verfügung. Er beschäftigt sich seit Langem mit diesem Gebiet und hat nicht zuletzt die Gesellschaft für das Stiftungswesen gegründet. Von Hause aus ist er Rechtsanwalt und Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Steuerrecht. Seine vorherigen Stationen waren bei einer Stiftungsberatungsagentur, im Projektmanagement, in der Politik und Presse, sowie bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Aktuell engagiert er sich bei „Tausche Bildung für Wohnen“ dem derzeitigen Bundessieger in der Kategorie Bildung der Initiative „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“. Nicht zu letzt ist es seinen jeweiligen Mitstreitern zu verdanken, dass er damit bereits zum zweiten Mal mit einer der renommiertesten Branchenwürdigungen ausgezeichnet worden ist. Vorträge über das Stiftungswesen und Fundraising auf internationalen Konferenzen, Fachtagungen, Kundenveranstaltungen und Schulungen runden sein Profil ab.

Stiftungsexperten werden wissen, dass ihm das Thema sozusagen in die Wiege gelegt ist: Sein Vater begründete das juristische Standardwerk zum Stiftungsrecht.

Erstmals hat es innerhalb des letzten halben Jahres gleich drei für die Vermögensbewirtschaftung von Stiftungen relevante Urteile gegeben, wobei sowohl Stiftungsgremien als auch Banken zu Schadensersatz verurteilt worden sind. Darüber und über die Tücken in der Betreuung von Stiftungen allgemein spricht Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. mit Jörg Seifart, Geschäftsführer der Gesellschaft für das Stiftungswesen m.b.H.

**Herr Seifart, ist es nun der Niedrigzinsphase geschuldet, dass das Haftungsthema für Vermögensanlage in der Stiftungsszene aktuell ist?**

**Seifart:** Nein, das kann man so nicht sagen. Es hat in einer für die Stiftungslandschaft kurzen Zeit drei Urteile gegeben, die einen Haftungsfall in der Vermögensanlage betreffen – also der Verursacher der Anlageentscheidung tatsächlich der Stiftung den Schaden ersetzen muss. Das ist in der Tat recht ungewöhnlich, denn Sie müssen wissen, dass es in der Vergangenheit nicht allzu viel Rechtsprechung zu der Fragestellung gab.

Das Thema, was genau eine Stiftung darf und was man einer Stiftung verkaufen darf, ist aber schon immer mit Unsicherheiten besetzt gewesen und mit den Gerichtsentscheidungen wieder ganz aktuell in den Köpfen. Die Urteile selber gehen allerdings zum Teil auf Neuanlagen aus dem Jahr 2001 zurück. Auch wenn es die Betroffenen anders sehen mögen, ist es aufschlussreich, dass Gerichte, und wir sprechen unter anderem vom BGH und OLG Frankfurt, sich zu den Grenzen erlaubter Stiftungsanlage geäußert haben.

**Lassen Sie uns mehr wissen...**

**Seifart:** Ein Blick auf die zugrunde liegenden Sachverhalte lohnt sich, um die Frage realistisch einordnen zu können. Im Fall des FG Münster, das ist das dritte angesprochene Urteil, war das Vermögen der Stiftung bei Kreditinstituten in Form von Sparkassenzertifikaten, Wertpapieren etc. angelegt. In den Jahren 2002 bis 2009 wurden die Vermögensanlagen nahezu vollständig in Darlehen an diverse Schuldner der – mittelständischen – Wirtschaft umgeschichtet.

Diese Darlehen waren darüber hinaus in größerem Umfang nicht ausreichend besichert, was neben der fehlenden Risikodiversifizierung ohnehin nicht erlaubt ist. Wenn der Stiftungsvorstand, trotz eines dringenden Hinweises der Stiftungsaufsicht, keine weiteren Darlehen zu vergeben, eine solche Anlagepolitik weiterverfolgt und ein Darlehensnehmer kurz vor der Insolvenz eine Darlehensaufstockung erhält, darf ein Entzug der Gemeinnützigkeit nicht verwundern.

Die bereits angesprochenen Entscheidungen des OLG Frankfurts und des BGH sind sicherlich für Stiftungen und Banken relevanter. Vor dem OLG Frankfurt hat die Commerzbank verloren, weil sie ohne die Risikobereitschaft der Stiftung aufzuklären (und auch ohne die Rückvergütung aufzudecken) einen geschlossenen Immobilienfonds verkauft hat. Das heißt aber nicht, dass geschlossene Immobilienfonds für Stiftungen per se nicht erlaubt sind, sondern es hier auf den Einzelfall ankommt.

Die speziellen Anforderungen einer Stiftung und deren tatsächliche Bedeutung für die Vermögensanlage werden in der Praxis oftmals auf die zu leichte Schulter genommen. Um es am für Stiftungen wichtigen Kapitalerhalt festzumachen, ist wirklich jedem Berater klar, ob bei Stiftungen der reale, alternativ der nominale Kapitalerhalt maßgeblich ist oder es womöglich auf die einzelne Regelung der Stiftungssatzung ankommt.

Und der stiftungsspezifische Kapitalerhalt ist nur ein Beispiel für Besonderheiten bei der Betreuung von Stiftungen. Insofern lässt sich die vom OLG Frankfurt festgestellte Haftung mit Sicherheit auf jede nicht stiftungsgerechte Beratung anwenden. Warum sollten Stiftungen auch weniger geschützt sein als andere Anleger?

**Es kann ja nicht immer der Berater schuld sein, wie steht es denn um die Verantwortung der Stiftungsgremien?**

**Seifart:** Da liegen Sie richtig, wie bereits erwähnt, muss eine anlegergerechte Beratung erfolgen und das ist bei Stiftungen mit ihren Besonderheiten und dem derzeitigen Markt schwierig genug. Die Stiftungsgremien müssen die Vermögensanlage überwachen und gegebenenfalls einschreiten, um sich nicht selber schadensersatzpflichtig zu machen. So hat auch der BGH geurteilt.

Entgegen der naheliegenden Vermutung ist den Gremien nicht zum Vorwurf gemacht worden, dass die Stiftung massive Verluste erlitten hat, sondern dass sie über einen längeren Zeitraum nicht reagiert hat. So heißt es in der Urteilsbegründung wörtlich, „dass Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Verluste des Stiftungsvermögens getroffen werden mussten.“

Sie sehen, Verluste kann eine Stiftung natürlich realisieren, dies aber nur um weiteren Schaden von der Stiftung abzuwenden. Man darf eben nicht stillschweigend zusehen, wie die Verluste immer größer werden und nichts unternehmen.

**Was bedeuten die Urteile für die Betreuung von Stiftungen?**

**Seifart:** Auch wenn es vielleicht im ersten Augenblick merkwürdig klingen mag, finde ich es gut, dass das Thema Haftung auf dem Tisch ist. In der Vergangenheit haben sich Stiftungen auf die Bank verlassen bzw. Banken auf die Stiftung und niemandem ist wirklich bewusst gewesen, wofür die andere Seite verantwortlich zeichnet. Das ist selten hilfreich.

Ein klassisches Stiftungsmissverständnis nach wie vor ist, dass die Vorlage der Stiftungssatzung zum Beispiel zur Konteneröffnung keine Prüfungspflicht einer Bank bedeutet. An dieser Stelle hilft sicherlich das offene Wort, was die Betreuung genau umfasst, denn die Urteile und die Haftungsrelevanz bei der Vermögensverwaltung sind in der Stiftungsszene bekannt. Wenn man sich selber nicht sattelfest fühlt, kann man entsprechende Fortbildungen besuchen oder sich Stiftungsexpertise hinzukaufen. Gerade Haftungsfälle im Stiftungsbereich sollte man vermeiden, einmal, weil Stiftungen diesbezüglich sensibilisiert sind, und sie kommen schnell, wie man bei der Commerzbank gesehen hat, in die breite Öffentlichkeit.

**Was wären Ihre Schlussfolgerungen für die Zukunft?**

**Seifart:** Für Stiftungen heißt das, bei der Personalauswahl und Gremienbesetzung auch auf Finanzkompetenz zu achten. Genauso wichtig ist es für Stiftungen, die Geschäftsabläufe kritisch zu hinterfragen und falls nicht geschehen klare Ressortverteilungen innerhalb der Organe einzuführen, was in den oft verwendeten Mustersatzungen nicht optimal geregelt ist. Dazu gehört auch die Stärkung von Kontroll- und Informationsrechten zwischen den Organen (beispielsweise in den jeweiligen Geschäftsordnungen) und die tatsächliche Ausübung solcher Rechte und vor allem nicht nur die Anlageentscheidung sorgfältig zu dokumentieren, sondern festzuhalten, dass und in welcher Form eine laufende Überwachung der Vermögensverwaltung erfolgt. Dies zu implementieren mag für manche Stiftung zu kompliziert klingen, aber es ist nicht verboten, sich unterstützen zu lassen. Im Gegenteil: So betont auch die Vorinstanz des BGHs, dass „<Stiftungsgremien> die ihnen obliegende Sorgfaltspflicht notfalls unter Hinzuziehung eines Fachmannes erfüllen müssen.“ Das kann natürlich ein CFP sein.

**Wir danken Ihnen für dieses Gespräch.**